

Satzung FDP-Kreisverband Wolfsburg

§ 1 Zweck

§ 2 Kreisverband

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Landesverband und Kreisverband

§ 8 Organe

§ 9 Kreisparteitag: Einberufung

§ 10 Kreisparteitag: Teilnahme und Beschlüsse

§ 11 Kreisparteitag: Tagesordnung und Anträge

§ 12 Kreisparteitag: Wahlvorschriften

§ 13 Kreisvorstand

§ 14 Beitragsordnung

§ 15 Beitragseinzug

§ 16 Geschäftsjahr und Buchführung

§ 17 Landessatzung

§ 18 Satzungsänderung

§ 19 Inkrafttreten

§ 1 Zweck

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(2) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziele, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler und demokratischer Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Föderation der Liberalen und Demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft (ELD) und der Liberalen Internationale.

§ 2 Kreisverband

(1) Der Kreisverband führt den Namen

“Freie Demokratische Partei - Kreisverband Wolfsburg”.

(2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet der kreisfreien Stadt Wolfsburg.

(3) Der Sitz des Kreisverbandes ist Wolfsburg.

(4) Der Kreisverband gliedert sich bei Bedarf in Ortsverbände und/oder Stadtbezirke.

Der Kreisparteitag bestimmt die Grenzen der Ortsverbände und/oder Stadtbezirke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der FDP werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im

Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

(4) Besonders verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Kreisparteitages zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes, in dem der Bewerber wohnt (§ 7 BGB), erworben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme.

(2) Der Ortsverband gibt dem Kreisvorstand gegenüber zu dem Aufnahmeantrag eine Stellungnahme ab. Der Kreisvorstand muss, wenn er von der Stellungnahme des Ortsverbandes abweichen will, diesem vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) § 3 Abs. 2 und 3 der Landessatzung finden Anwendung.

(4) Die Zugehörigkeit zum Kreisverband ist für alle im Gebiet des Kreisverbandes wohnenden Mitglieder verbindlich und wird durch Eintritt in die F.D.P. oder den Zuzug in das Gebiet des Kreisverbandes begründet.

(5) Der Landesvorstand kann den Beitritt zu einem anderen Kreis- oder Ortsverband zulassen. § 3 Abs. 5 der Landessatzung findet Anwendung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, der Landessatzung und der Bundessatzung die Zwecke der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod;
2. Austritt;
3. Beitritt zu einer anderen mit der F.D.P. im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe;
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechts;
5. Aufgabe des Wohnsitzes im Geltungsbereich des Parteiengesetzes bei Ausländern;
6. Ausschluss.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben.

Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Für Ordnungsmaßnahmen und den Ausschluss und die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes gelten § 7 der Landessatzung und die Landesschiedsordnung.

(4) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Mitglied aus der Fraktion auszuschließen.

§ 7 Landesverband und Kreisverband

(1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu

unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet.
Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.

(2) Der Kreisverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei allgemeinen Wahlen sich mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen

§ 8 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag,
- b) der Kreisvorstand.

§ 9 Kreisparteitag – Einberufung

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

(2) Der ordentliche Kreisparteitag findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Er ist vom Kreisvorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Außerordentliche Kreisparteitage müssen vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschluss des Kreisvorstandes,
2. von 15 Mitgliedern.

(4) Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt schriftlich. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

§ 10 Kreisparteitag – Teilnahme und Beschlüsse

(1) Teilnahme- und stimmberechtigt bei den Kreisparteitagen sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Ein ordnungsgemäß einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Kreisparteitag fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 11 Kreisparteitag – Tagesordnung und Anträge

(1) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Rechenschaftsbericht,
- c) Rechnungsprüfungsbericht;

in jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:

- (4) Entlastung des Kreisvorstandes
- (5) Wahl des Kreisvorstandes
- (6) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern
- (7) Wahl von Delegierten zum Bezirks- und Landesparteitag und Landeshauptausschuss

(2) Delegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Anträge zum Kreisparteitag sind schriftlich einzureichen.

§ 12 Kreisparteitag – Wahlvorschriften

Für die Wahlen gelten die Vorschriften des § 4 der Landesgeschäftsordnung und die Wahlgesetze.

§ 13 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, fünf Beisitzern und den FDP-Ratsmitgliedern.

(2) Der Kreisvorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Beschlüssen des Kreisparteitages unter Beachtung der politischen und organisatorischen Richtlinien der FDP.

(3) Vertreter des Kreisverbandes ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter. Er vertritt den Kreisverband allein gerichtlich und außergerichtlich.

Über außergewöhnliche Maßnahmen, die der Kreisvorsitzende oder ein Stellvertreter ohne vorausgegangen Beschluss des Kreisvorstandes treffen, müssen sie diesem innerhalb von zwei Wochen berichten.

(8) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter, nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Kreisvorstandes einberufen. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden kann auch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes einberufen.

§ 14 Beitragsordnung

(1) Die Höhe des Mindestbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Landesverbandes.

2) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Vorstandes in begründeten Ausnahmefällen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise erlassen.

§ 15 Beitragseinzug

(1) Der Kreisverband zieht die Beiträge ein. Er kann den Beitragseinzug den Ortsverbänden übertragen.

(2) Der Kreisverband setzt die Anteile des Beitrages fest, die auf den Kreisverband, bzw. die Ortsverbände entfallen.

(3) Der Kreisvorstand führt den nach § 26, Abs. 3 der Landessatzung festgelegten Beitragsanteil an den Landesverband ab.

§ 16 Geschäftsjahr und Buchführung

(1) Das Geschäftsjahr des Kreisverbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Der Kreisverband ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.

(3) Der Kreisschatzmeister hat insbesondere für ordnungsgemäße Buchführung und Belegführung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom Kreisparteitag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Geldbestände, die Buch- und Belegführung zu gewähren.

(4) Für die Rechnungsprüfung gilt § 26 Abs. 4 und 5 der Landessatzung entsprechend.

(5) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die Kassen der Ortsverbände im Rahmen der Einnahmerechnung jährlich zu überprüfen.

§ 17 Geltung der Landessatzung

(1) Soweit nichts anderes bestimmt, gelten die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung entsprechend.

(2) Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes ist die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§18 Satzungsänderung

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann ein Kreisparteitag nur beschließen, wenn sie auf der Einladung bekanntgemacht worden sind. Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 1. März 2004 durch Beschluss des Kreisparteitages der Freien Demokratischen Partei, Kreisverband Wolfsburg, in Kraft getreten.

Der Kreisvorstand